

**Neunte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Fenster und Fassade
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 14. August 2024

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 90 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Fenster und Fassade der Technischen Hochschule Rosenheim vom 1. Juli 2008, die zuletzt am 17. März 2017 durch die achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Fenster und Fassade der Technischen Hochschule Rosenheim geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 6 wird nach dem Wort „Fähigkeiten“ das Wort „vermittelt“ gestrichen und nach dem Wort „Türenbau“ angefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „sind“ wird das Satzzeichen „Doppelpunkt“ gestrichen.

bb) In der Nr. 1 wird das Wort „Ein“ vor dem Wort „Hochschulabschluss“ gestrichen und durch das Wort „ein“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Bewerber“ werden die Wörter „Bewerberinnen oder“ eingefügt.

bb) Dem Wort „Leistungspunkte“ wird das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) *Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von fünf Semestern. Er beinhaltet eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.*

(2) *Das Studium wird in Teilzeit (berufsbegleitend) angeboten.*

(3) *Spätestens am Ende des zweiten Semesters müssen sich die Studierenden für eine der folgenden Schwerpunktbereiche entscheiden:*

- *General Management / Betriebswirtschaft für Führungskräfte (Themenbereich aus dem berufsbegleitenden MBA Studiengang Management und Führungskompetenz)*
- *Führungskompetenz / Leadership (Themenbereich aus dem berufsbegleitenden MBA Studiengang Management und Führungskompetenz)*
- *Nachhaltigkeitsmanagement und Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen (Themenbereich aus dem berufsbegleitenden Masterstudiengangs Nachhaltigkeit im Bauwesen)*

(4) *Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.*

(5) *Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Rosenheim vom 21. Februar 2024 in der jeweils gültigen Fassung.*

5. In § 5 Satz 1 wird dem Wort „Leistungspunkte“ das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) *Der Akademierat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über*

1. *die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;*
2. *nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;*
3. *die Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen Module, soweit diese nicht Deutsch ist.*

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8
Masterarbeit

(1) Studierende können frühestens nach Erreichen von 50 ECTS-Leistungspunkten die Ausgabe des Themas für ihre Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Masterarbeit ist mündlich in Präsenz oder in mündlicher Fernprüfung innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen der APO zur Präsentation von Masterarbeiten sowie zu mündlichen anzuwenden.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9
Prüfungskommission

Der Akademierat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren bestehende Prüfungskommission sowie die bzw. den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende bzw. den gewählten Vorsitzenden.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wort „Leistungspunkte“ wird das Akronym „ECTS-“ vorangestellt.

b) Nach dem Wort „gewichteten“ wird das Wort „bestehenserheblichen“ eingefügt.

11. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Studien- u. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fenster und Fassade an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in Windows and Facades at Rosenheim University of Applied Sciences.

1. Module und Prüfungen

Modules and examinations

Modulgruppen Nummer	Modulbezeichnungen <i>Modules</i>	SWS ¹⁾ <i>hours per week per semester</i>	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾ <i>Form of Course</i>	Prüfungen ^{1), 2), 3)}		Ergänzende Regelungen ¹⁾ <i>Supplementary regulations</i>
					Art u. Dauer <i>Type and Duration</i>	ZV <i>admission requirements</i>	
1	Fachwissen Fenster und Fassade <i>Expertise in Windows and Facades</i>	-	25	V, SU, S	schrP 60-150 Min oder PStA		1)
2	Interdisziplinäres Fachwissen <i>Interdisciplinary expertise</i> Wahl des Themenfelds aus den weiteren berufsbegleitenden Masterstudiengängen: MBA Betriebswirtschaft für Führungskräfte <i>General Management</i> MBA Führungskompetenz <i>Leadership</i> Master Nachhaltigkeit im Bauwesen Nachhaltigkeitsmanagement und Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen <i>Sustainability Management and Basics of Sustainability in the Construction Industry</i>	-	25	V, SU, S	P		1)
3	Wahlpflichtmodule <i>Electives</i>	-	15	V, SU, S	P		1)
4.1	Interdisziplinäres Masterprojekt <i>Interdisciplinary master project</i>	-	10	PA, V, SU, S	PStA (2-8 Monate) oder mdIP (20-40 Min)		
4.2	Master Thesis <i>Master Thesis</i>	-	15	MA	MA, mdIP (30 Min)	50 ECTS	MA: 0,9 MdIP: 0,1
			90				

2.) Erklärung der Fußnoten:

Explanation of footnotes

- 1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3.) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

3.) Erklärung der Abkürzungen:

Explanation of abbreviations

ECTS	=	European Credit Transfer System
MA	=	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
Min	=	Minuten <i>minutes</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. März 2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 17. Juli 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 14. August 2024.

Rosenheim, den 14. August 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 14. August 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 14. August 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2024.